

Entscheidung NetzDG0292022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Billigung von Straftaten gemäß § 140 Nr. 2 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 23.3.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 29.3.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

1. Zu prüfender Inhalt ist ein Post, der unter dem Datum 12.3.2022 von einem Nutzer mit dem Namen [...] in dem Portal [...] eingestellt wurde. Zu dem beanstandeten Inhalt, der ohne Zugangshürden für jedermann abrufbar ist, gelangt man unter folgender URL:

[...]

Der Post ist nachfolgend mit einem Screenshot eingeblendet:

[...]

In dem Post rechts oben befindet sich ein Foto des russischen Präsidenten Vladimir Putin, wie er mit freiem Oberkörper einen (so soll wohl suggeriert werden: soeben selbst geangelten) großen Fisch präsentiert; rechts unten ist ein Video ohne Ton eingefügt, dem sich die (kritische) Aussage entnehmen lässt, der aktuelle Krieg in der Ukraine sei der einzige Krieg, über den gesprochen werde, während es zahlreiche weitere kriegerische Auseinandersetzungen in anderen Teilen der Welt gebe, über die geschwiegen werde; die

linke Hälfte des Postings nimmt ein s/w-Video ein, in dem eine männliche Person, mutmaßlich handelt es sich um den Account-Inhaber [...], folgenden Text in die Kamera spricht:

[Im Hintergrund Musik: Melodie von „Löwenzahn“]

„Ich muss mal was loswerden über Putin. Über Vladimir Vladimirowitsch Putin. Ich sag‘ nur, du bist der Beste, der Geilste von allen. Die können dir das Wasser nicht reichen. Ohne Scheide. Ähm..., kannst du denn nach getaner Arbeit auch mal hier runterschauen, zu uns hier runter, vorbeikommen? So, Roter Teppich und Rosen... für die Panzer, ist alles kein Thema. Wir das Volk, wir sind auf eurer Seite. Ja, die Medien sind es, die die meisten dazu bringen, dass sie genau andersrum denken, aber ich gehör zu den Leuten, ich bin „untouchable“, also ich glaub‘ ‘n Scheißdreck von dem Dreck, was die uns den ganzen Tag zeigen. *[lacht]* Vladimir Vladimirowitsch Putin, bitte, nach getaner Arbeit, kommt doch auch hier vorbei, wir warten auf euch. Befrei‘ uns von diesem Regime, ja, wir arbeiten nur für die Amis, ja, und das, das Geilste ist, es sind auch noch alles Deutsche *[Ende Hintergrundmusik]*, die ihr eigenes Volk sozusagen v-e-r-r-aten, verraten, ja, das ist ihnen scheißegal, die pumpen die Leute hier mit Gift (?) zu, ja, schließen die Menschen ein, und und so wie der [...], dieser, dieser... *[schnauft]*, ich will gar nichts über ihn sagen, also ich freue mich schon, wenn ich ihn irgendwann mal *[lässt seine Handknöchel knacken]* irgendwo treffe, ganz ehrlich, bleib‘ lieber, geh‘ lieber mit Bodyguards raus. Also, auf jeden Fall, Putin, kommst du, befreist du uns... von diesem Regime, bitte? Die Leute haben ihr Leben lang gearbeitet, ja, sie werden hier regelrecht fertig gemacht, ja, psychisch komplett im Arsch gemacht, also die Leute sind hier alle psychisch am Ende, ganz ehrlich. Dieses Regime, ähm, ist einfach nur teuflisch, ja, geleitet von den Amerikanern, ‘s wissen wir alle, so, und wie gesagt, diese Leute sind sowas von käuflich, dass sie ihr eigenes Volk regelrecht verkaufen, sie sperren ihr eigenes Volk ein, ja, sie impfen ihr eigenes Volk, sie, sie haben regelrecht diktatorische Züge angenommen. Putin, bitte, ich küss‘ deinen Arsch, Bruder, komm‘ vorbei, ja, nimm‘ dir, was, was dir sowieso gehört. Ich mein‘, die Russen haben 26 Millionen Menschen verloren im 2. Weltkrieg *[zieht Luft durch die Zähne ein]*, Deutschland gehört im Grunde euch, ja. Tja, es wär‘ auch nicht mal so... abwegig, mal ‘ne Zeitlang unter dem russischen Regime zu leben. Ganz ehrlich, es wär‘ so schön, wenn du hier antanzen würdest, und dann dasselbe machen würdest wie bei dir im sel..., in deinem Land, ja, von wegen, hier, Falschmeldungen oder Fake Nachrichten werden bis zu 15 Jahre bestraft. Bitte, Putin, und wenn du schon mal hier bist, ja, dann heb‘ auch diese Zensur auf, es macht die Leute einfach fertig, ganz ehrlich, die haben keinen Spaß mehr. Zu Hause sind sie sowieso eingeschlossen, ja, draußen ist kein Arsch, und wenn sie zu Hause im Internet sind, werden sie auch zensiert. Putin, *[nicht genau verständlich, vielleicht:]* Bruder (?)!“

2. Die gegen den Inhalt vorgebrachte Beanstandung lautet wie folgt:

„User unterstützt mit diesem Video Putins Angriffskrieg auf die Ukraine und fordert ihn auf ihn nach Deutschland zu erweitern. Gerügt wird ein Verstoß gegen §§ 111, 140 StGB“

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der Inhalt des zu prüfenden Posts erfüllt mehrere der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Der (von dem Beschwerdeführer explizit gerügte) Tatbestand des § 111 StGB ist nicht verwirklicht. § 111 StGB lautet:

„Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.“

§ 111 StGB ist ein Äußerungsdelikt; bestraft wird die in bestimmter Weise vollzogene Aufforderung zu rechtswidrigen Taten. Adressat der allgemeinen Aufforderung müssen dabei unbestimmt viele Menschen sein (Fischer, StGB, 67. Aufl., § 111 Rn 5). Wegen des Strafgrundes greift § 111 StGB bei einer Aufforderung an bestimmte Personen nicht ein (Fischer aaO). Die Person in dem Video richtet sich mit ihrer Aufforderung direkt an den russischen Präsidenten Vladimir Putin, also an eine bestimmte Person. Es fehlt damit an dem Tatbestandsmerkmal der Aufforderung an einen unbestimmten Personenkreis.

2. Der Kommentar erfüllt jedoch den (vom Beschwerdeführer ebenfalls ausdrücklich gerügten) Tatbestand der Billigung von Straftaten gemäß § 140 Nr. 2 StGB.
 - a) Gemäß § 140 Nr. 2 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine der in § 138 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 5 letzte Alt. oder in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten [...] in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) billigt. In dem fraglichen Posting wird der von dem russischen Präsidenten Vladimir Putin

initiierte Krieg gegen die Ukraine öffentlich bzw. durch Verbreiten eines Inhalts gebilligt. Es handelt sich bei dieser kriegerischen Handlung um ein Verbrechen der Aggression im Sinne des § 13 des Völkerstrafgesetzbuchs (§ 138 Abs. 1 Nr. 5 letzte Alt. StGB; siehe hierzu aktuell Schaller, in: NJW 2022, 832, 835 Rn. 31). Es bedarf daher keiner weiteren Erörterung, ob im Rahmen des gegen die Ukraine geführten Angriffskriegs darüber hinaus weitere Katalogtaten im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und/oder Kriegsverbrechen im Sinne der §§ 6-12 des Völkerstrafgesetzbuches) vorliegen und von der öffentlichen Billigung in dem fraglichen Video umfasst sind; der medialen Berichterstattung nach zu urteilen, dürfte nach Ansicht des Prüfungsausschusses hiervon auszugehen sein.

- b) Die Billigung dieser Straftat erfolgt auch in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Voraussetzung hierfür, aber auch ausreichend ist, wenn die Handlung die konkrete Besorgnis begründet, der Friedenszustand oder das Vertrauen in seine Fortdauer werde mindestens in Teilen der Bevölkerung erschüttert (Fischer, StGB, § 126 Rn. 9). Nach Auffassung des Prüfausschusses hat das zur Prüfung stehende Posting diese Eignung (zu einer tatsächlichen Störung des öffentlichen Friedens muss es nicht gekommen sein). Der sich Äußernde wendet sich in seinem Video direkt an den russischen Präsidenten und fordert diesen dazu auf, auch gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Angriffskrieg zu führen („[...] *kannst du denn nach getaner Arbeit auch mal hier runterschauen, zu uns hier runter, vorbeikommen? So, Roter Teppich und Rosen... für die Panzer, ist alles kein Thema. Wir das Volk, wir sind auf eurer Seite*“). Mag dieser Appell eines namenlosen Unbekannten aus objektiver Sicht nicht zur Konsequenz haben, dass der russische Präsident einen kriegerischen Angriff auf die Bundesrepublik Deutschland tatsächlich erwägen wird, so ist doch nicht ausgeschlossen, dass der Post bei einer nicht unbeträchtlichen Personenzahl der Bevölkerung innerhalb der Bundesrepublik zu einer allgemeinen Beunruhigung führen könnte. Die Eignung dazu kann bei dem fraglichen Post jedenfalls nicht in Abrede gestellt werden. Es wird behauptet, dass die deutsche Bevölkerung („Wir das Volk“) auf der Seite des (kriegführenden) russischen Präsidenten stehe und bereit sei, auch hier für die russischen Panzer „einen roten Teppich“ und „Rosen“ auszulegen; es seien „die Medien“, die die Menschen hierzulande dazu brächten, „andersrum zu denken“. Es wird also suggeriert, dass die öffentliche Meinung mit der (von „den Medien“) veröffentlichten Meinung nicht in Einklang sei. Angesichts der aktuellen Situation, in der auch in Deutschland viele Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine Schutz suchen und in der über die möglichen Konsequenzen der Unterstützungshandlungen Deutschlands für die Ukraine diskutiert wird, in der also eine Verwicklung Deutschlands in eine kriegerische Auseinandersetzung als

Möglichkeit im Raum steht, kann die hier vorliegende Billigung des russischen Angriffskrieges den öffentlichen Frieden hierzulande stören.

- c) Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor. Der Prüfausschuss verkennt nicht, dass in dem fraglichen Video versucht wird, dem gesprochenen Text einen irgendwie „satirischen“ Anstrich zu geben, etwa dadurch, dass während eines Teils des Videos als Hintergrundmusik die Melodie der Kindersendung „Löwenzahn“ abgespielt wird. Die Art und Weise, wie der Text vorgetragen wird, vermittelt bei dem Rezipienten jedoch nicht den Eindruck, das Gesagte sei nicht ernst gemeint, die Billigung der Straftaten sei ironisch gebrochen. Das gilt auch für die Passage des Textes, in der der sich Äußernde ausführt, es „wär‘ auch nicht mal so abwegig, mal ‘ne Zeitlang unter dem russischen Regime zu leben“, und es wäre „schön“, wenn der russische Präsident in Deutschland „dasselbe machen“ würde wie in Russland, also „Falschmeldungen oder Fake-Nachrichten“ mit bis zu 15 Jahren bestrafen. Aus dem Kontext der Äußerung ergibt sich, dass der sich Äußernde mit „Falschmeldungen“ und „Fake-Nachrichten“ die mediale Berichterstattung hierzulande meint; bestraft würden unter einem „russischen Regime“ in Deutschland also aus Sicht des sich Äußernden die Medien, die, wie er unterstellt, aktuell „Falschmeldungen“ und „Fake-News“ verbreiten. Auch die weitere Anmerkung, unter einem „russischen Regime“ auch hierzulande solle dann auch „diese Zensur“ aufgehoben werden (*„Bitte, Putin, und wenn du schon mal hier bist, ja, dann heb‘ auch diese Zensur auf, es macht die Leute einfach fertig, ganz ehrlich, die haben keinen Spaß mehr. Zu Hause sind sie sowieso eingeschlossen, ja, draußen ist kein Arsch, und wenn sie zu Hause im Internet sind, werden sie auch zensiert.“*), passt sich in die Diktion der Verschwörungserzählung ein und ist nach Ansicht des Prüfausschusses nicht satirisch zu verstehen; die unterstellte Prämisse ist, dass es in Deutschland tatsächlich keine Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit gebe und (entgegen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG) eine Zensur doch stattfinde, das herbeigewünschte „russische Regime“ insoweit also auch insoweit eine Besserung bringen würde.
3. Im Ergebnis kommt es auf die Frage, ob das Posting geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, aber ohnehin nicht an, denn der beanstandete Inhalt ist auch deshalb rechtswidrig, weil der Tatbestand des § 241 StGB erfüllt ist. Der sich in dem Video Äußernde spricht gegen den Bundesminister für Gesundheit, Herrn Professor K. L., die konkrete an diesen gerichtete Drohung aus: *„[...] ich freue mich schon, wenn ich ihn irgendwann mal irgendwo treffe, ganz ehrlich, bleib‘ lieber, geh‘ lieber mit Bodyguards raus.“*, dabei lässt er demonstrativ seine Handknöchel knacken. In dem Video wird also einem Menschen mit der Begehung einer gegen ihn gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die körperliche Unversehrtheit gedroht.

4. Die weiteren der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände sind nicht einschlägig.